



# Nachhaltigkeitsbericht 2025

der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)

20. Februar 2026

|   |           |
|---|-----------|
| <b>1. Über den Bericht</b>  | <b>3</b>  |
| <b>2. Über die APAB</b>   | <b>3</b>  |
| 2.1. Grundlegendes  | 3         |
| 2.2. Die Mission der APAB   | 3         |
| 2.3. Die langfristigen Ziele der Behörde                              | 4         |
| <b>3. Nachhaltigkeit in der APAB</b>                                  | <b>5</b>  |
| 3.1. Hintergrund  | 5         |
| 3.2. Nachhaltigkeit als Teil der Strategie der APAB                   | 5         |
| <b>4. Über den Bericht</b>  | <b>7</b>  |
| 4.1. Anzuwendende Standards   | 7         |
| 4.2. Art der Berichterstattung  | 7         |
| 4.3. Wesentlichkeitsanalyse   | 7         |
| <b>5. Unsere Verantwortung gegenüber der Umwelt</b>                   | <b>9</b>  |
| <b>6. Unsere Verantwortung gegenüber unseren Mitarbeitenden</b>       | <b>12</b> |
| <b>7. Unsere Verantwortung gegenüber der Gesellschaft</b>             | <b>15</b> |
| 7.1. Aufsichtstätigkeit der APAB                                      | 15        |
| 7.2. Corporate Governance   | 15        |
| 7.3. Korruptionsprävention  | 16        |
| 7.4. Schutz von Hinweisgebern   | 16        |
| 7.5. Datenschutz  | 17        |
| 7.6. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung            | 18        |
| 7.7. Zusammenarbeit mit Behörden in Drittstaaten                      | 19        |
| <b>8. Vom VSME-Standard geforderte Angaben in tabellarischer Form</b> | <b>20</b> |

## 1. Über den Bericht

Der vorliegende Bericht für das Geschäftsjahr 2025 ist bereits der dritte von der APAB erstellte Nachhaltigkeitsbericht. Die APAB ist nicht gesetzlich zur Erstellung und Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichtes verpflichtet. Allerdings erkennt die APAB an, dass ihr als Bundesbehörde eine Vorbildfunktion zukommt, und möchte den Informationsbedürfnissen ihrer Stakeholder umfassend nachkommen.

## 2. Über die APAB

### 2.1. Grundlegendes

Die Abschlussprüferaufsichtsbehörde („APAB“) wurde am 27. September 2016 als weisungsfreie und unabhängige Anstalt öffentlichen Rechts errichtet und nahm ihre behördliche Tätigkeit mit 1. Oktober 2016 auf. Unter der Rechtsaufsicht des Bundesministers für Finanzen beaufsichtigt die APAB Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften. Sie ist auch Verwaltungsstrafbehörde. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen bilden das APAG (Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz) sowie die EU-Abschlussprüferverordnung (VO (EU) Nr. 537/2014).

Die Aufgabengebiete und Befugnisse der Behörde sind unter anderem:

- i. Qualitätssicherung von Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften und die Durchführung der damit in Zusammenhang stehenden Überprüfungen
- ii. Durchführung von Inspektionen bei Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften sowie bei genossenschaftlichen Revisionsverbänden und dem Sparkassen-Prüfverband, wenn sie Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities – PIE) prüfen
- iii. Führung eines öffentlichen Registers aller Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften, die über eine aufrechte Bescheinigung verfügen
- iv. Überwachung der kontinuierlichen Fortbildung von Abschlussprüfer:innen
- v. Durchführung von bedarfsbezogenen Untersuchungen
- vi. Aufsicht über PIEs betreffend die Einhaltung abschlussprüfungsrelevanter Verpflichtungen, wenn sie nicht ohnedies der FMA unterliegen
- vii. Europäische und internationale Zusammenarbeit

### 2.2. Die Mission der APAB

Die APAB als unabhängige und weisungsfreie Behörde beaufsichtigt Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften und überprüft deren Qualitätssicherungssysteme. Darüber hinaus fördert sie die wirkungsvolle Überwachung der Abschlussprüfung und deren Unabhängigkeit durch die Prüfungsausschüsse der geprüften Unternehmen. Dadurch tragen wir im öffentlichen Interesse zur Verlässlichkeit geprüfter Unternehmensberichter-

stattung bei. Wir sorgen durch die Führung eines öffentlichen Registers für bescheinigte Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften sowie die Sammlung, Aufbereitung und Veröffentlichung von aussagekräftigen Informationen für Transparenz am Abschlussprüfungsmarkt. Stellen wir Verstöße von Abschlussprüfer:innen oder Prüfungsgesellschaften gegen abschlussprüfungsrelevante Bestimmungen fest, ziehen wir diese im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten konsequent zur Rechenschaft.

### 2.3. Die langfristigen Ziele der Behörde

Der Vorstand der APAB hat für die Aufsichtstätigkeit der Behörde 4 langfristige Ziele definiert.

- Ziel 1: Durch die Aufsicht der APAB wird sichergestellt, dass in Österreich durchgeführte Abschlussprüfungen im internationalen Vergleich eine hohe Qualität aufweisen.
- Ziel 2: Die Maßnahmen der APAB fördern die Einrichtung eines Qualitätsumfelds in den Prüfungsbetrieben, das darauf abzielt, eine kontinuierliche Verbesserung der Prüfungsqualität zu erreichen.
- Ziel 3: Die Maßnahmen der APAB fördern die Intensivierung der Überwachung der Arbeit der Abschlussprüfer:innen durch die Prüfungsausschüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 lit. a und d Unternehmensgesetzbuch (UGB).
- Ziel 4: Die APAB wird national und international als Expertenorganisation wahrgenommen, die unabhängig, nachvollziehbar, effizient und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet agiert.



### **3. Nachhaltigkeit in der APAB**

#### **3.1. Hintergrund**

Die Europäische Union bekannte sich zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und zur Erreichung der Pariser Klimaziele. Eine Schlüsselrolle in der verstärkten Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wirtschaften kommt dem Finanzmarkt bzw. Finanzsektor zu. Damit Kapitalströme gezielt in nachhaltige Aktivitäten gelenkt werden können, müssen den Kapitalgeber:innen verlässliche Nachhaltigkeitsinformationen vorliegen. Daher verabschiedeten das Europäische Parlament und der Europäische Rat im Jahr 2022 die Richtlinie (EU) 2022/2464 (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD). Ziel der CSRD ist die Verbesserung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, um das Potenzial des Europäischen Binnenmarktes besser zu nutzen und zum Übergang zu einem vollständig nachhaltigen und inklusiven Wirtschafts- und Finanzsystem im Einklang mit dem Europäischen Green Deal und den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung beizutragen.

Da die CSRD auch eine Pflicht zur externen Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen vorsieht, wird sie auch erhebliche Auswirkungen auf die APAB als Aufsichtsbehörde für Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften haben. Um als Abschlussprüfer:in oder als Prüfungsgesellschaft zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen zu werden, wird eine Registrierung bei der APAB erforderlich sein, und der Umfang der Qualitätssicherungsprüfungen wird um die Überprüfung der Prüfungsakten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erweitert. Darüber hinaus wird das Untersuchungs- und Sanktionsregime der APAB auf Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgedehnt. Des Weiteren werden Standards zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung einer Genehmigung der APAB bedürfen. Die Bestimmungen der CSRD werden durch das Nachhaltigkeitsberichterstattungsgesetz (NaBeG) umgesetzt, das am 21. Jänner 2026 vom Nationalrat und am 5. Februar 2026 vom Bundesrat angenommen wurde. Die Mitarbeiter:innen sowie der Vorstand der APAB freuen sich darauf, durch ihre Aufsichtstätigkeit einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der CSRD zu leisten.

#### **3.2. Nachhaltigkeit als Teil der Strategie der APAB**

Die Republik Österreich verpflichtete sich 2015 zur Umsetzung der in diesem Jahr von den Vereinten Nationen (UN) beschlossenen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Die Agenda 2030 beinhaltet 17 Ziele und 169 Unterziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs). Der Vorstand der APAB hat daher in seiner im September 2025 beschlossenen Strategie das Thema Nachhaltigkeit als einen seiner Schwerpunkte festgelegt.

Der Vorstand der APAB überprüft im Rahmen seines Strategieprozesses, wie die Aktivitäten der APAB zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele beitragen oder beitragen können. Nachhaltigkeitsbeauftragter der APAB ist Vorstandsmitglied Michael Komarek. Die APAB strebt an, durch ihre Aktivitäten einen Beitrag zur Erreichung der folgenden SDGs zu leisten:

|   |  |   |
|---|--|---|
|    | <b>Hochwertige Bildung</b>   | <p>Hochwertige Bildung ist eine wesentliche Grundvoraussetzung für nachhaltige Entwicklung. Mitarbeitende der APAB tragen regelmäßig kostenfrei auf Universitäten oder bei anderen Bildungseinrichtungen vor.</p>   |
|    | <b>Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen</b>   | <p>In der APAB gibt es gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit. Die Vergütung bestimmt sich anhand von Position und Qualifikation. Die APAB tritt jeder Form von Diskriminierung, Mobbing und sexueller Belästigung entschieden entgegen.</p>   |
|    | <b>Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern</b>  | <p>Die APAB fördert das physische und psychische Wohlbefinden ihrer Mitarbeitenden. Sie entwickelt ihre Mitarbeiter:innen und stärkt deren fachliche und soziale Kompetenzen. Sie ermöglicht Studierenden, erste berufliche Erfahrungen zu sammeln.</p>   |
|    | <b>Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen</b>  | <p>Die APAB hat eine ganze Reihe von Maßnahmen identifiziert und teilweise umgesetzt, mit denen ein Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Einhaltung der Klimaziele des Pariser Abkommens geleistet wird.</p>   |
|    | <b>Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen</b> | <p>Die Aufsicht der APAB stellt die Einhaltung von Gesetzen, Qualitäts- und Prüfungsstandards durch die beaufsichtigten Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften sicher.</p> <p>Sie stärkt die Aufsicht von Prüfungsausschüssen über Unternehmen von öffentlichem Interesse.</p> <p>Durch ihre Tätigkeit trägt sie im öffentlichen Interesse zur Verlässlichkeit geprüfter Unternehmensberichterstattung bei. Sie sorgt durch die Führung eines öffentlichen Registers für bescheinigte Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften sowie durch die Sammlung, Aufbereitung und Veröffentlichung von aussagekräftigen Informationen für Transparenz am Abschlussprüfungsmarkt. Stellt sie Verstöße von Abschlussprüfer:innen oder Prüfungsgesellschaften gegen abschlussprüfungsrelevante Bestimmungen fest, zieht sie diese im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten konsequent zur Rechenschaft und stärkt dadurch das berechnete Vertrauen der Öffentlichkeit in die einheitliche Rechtsdurchsetzung.</p> <p>Die APAB behandelt geschützte Daten vertraulich. Dies dient der Sicherung der Privatsphäre und stärkt das Vertrauen in Institutionen.</p> |
|  | <b>Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen</b>   | <p>Die APAB arbeitet mit Behörden in Drittstaaten zusammen und fördert dadurch die Stärkung moderner und effizienter Verwaltungsstrukturen in den Partnerbehörden.</p>  |

**Tabelle1: SDG und Nachhaltigkeitsstrategie der APAB**

## 4. Über den Bericht

Die CSRD sieht für öffentliche Stellen keine Verpflichtung zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts vor. Da sich die Republik Österreich zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bekannte, kommt der APAB als Bundesbehörde allerdings eine Vorbildfunktion zu. Daher nahm sich die APAB in ihrem Arbeitsprogramm für das Jahr 2026, wie schon im Jahr zuvor, die freiwillige Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts für das Kalenderjahr 2025 vor.

### 4.1. Anzuwendende Standards

Die APAB wäre bei analoger Anwendung der Größenklassen des § 221 UGB als klein zu klassifizieren, da sie alle 3 Grenzen (6,25 Millionen Euro Bilanzsumme, 12,5 Millionen Euro Umsatzerlöse und 50 Arbeitnehmer:innen) des § 221 Abs. 1 UGB deutlich unterschreitet. Die volle Anwendung der ESRS, die für große Kapitalgesellschaften bzw. Unternehmen von öffentlichem Interesse entwickelt wurden, wäre daher bei weitem überschießend. Um auch kleinen Einheiten wie der APAB einen angemessenen Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu geben, wurde von EFRAG der freiwillige Standard für nicht börsennotierte KMU (VSME Standard) entwickelt, der im Dezember 2024 veröffentlicht wurde. Die Kommission verabschiedete am 30.7.2025 eine Empfehlung<sup>1</sup> für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen auf Grundlage des VSME Standards. Der vorliegende Nachhaltigkeitsbericht wurde daher in Einklang mit dem VSME Standard erstellt.

### 4.2. Art der Berichterstattung

Dieser Nachhaltigkeitsbericht umfasst sowohl die Angaben des Basismoduls als auch des umfassenden Moduls des VSME Standards.

Der VSME Standard sieht in Rz 16 vor, dass der Nachhaltigkeitsbericht in einen Abschnitt des Lageberichts integriert oder als gesonderter Bericht erstellt werden kann. Da die APAB keinen Lagebericht erstellt, wird der Nachhaltigkeitsbericht als gesonderter Bericht erstellt.

### 4.3. Wesentlichkeitsanalyse

Wie die ESRS sieht auch der VSME Standard die doppelte Wesentlichkeit vor, das heißt, es sind die Nachhaltigkeitsthemen zu berichten, die sich wesentlich auf die finanzielle Situation (finanzielle Wesentlichkeit) auswirken können oder bei denen die eigene Tätigkeit wesentliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt hat.

Der VSME Standard erfordert allerdings keine detaillierte Wesentlichkeitsanalyse, wie sie in den ESRS vorgesehen ist

Der Vorstand der APAB führte allerdings eine Analyse durch, welche Themen aus seiner Sicht wesentlich sind. Die Ergebnisse dieser Analyse sind wie folgt:

<sup>1</sup> (C(2025) 4984 final)

| Nachhaltigkeitsaspekt                   | Beurteilung      | Begründung  |
|---|------------------|---|
| Klimawandel                             | wesentlich       | Die Republik Österreich bekannte sich zur Erreichung der Pariser Klimaziele. Sie hat daher einen unionsrechtlich verbindlichen Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) zu erstellen. Bei der Umsetzung der langfristigen Zielvorgaben des Pariser Übereinkommens kommt den öffentlichen Stellen eine unmittelbare Vorbildfunktion zu – so auch der APAB. |
| Verschmutzung                           | nicht anwendbar  | Es kommt durch die Tätigkeit der APAB zu keiner nennenswerten Verschmutzung.  |
| Wasser- und Meeresressourcen            | nicht anwendbar  | Die Tätigkeit der APAB führt zu keinem nennenswerten Verbrauch von Wasserressourcen.  |
| Biodiversität und Ökosysteme            | nicht anwendbar  | Die Tätigkeit der APAB hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Biodiversität.  |
| Kreislauf-wirtschaft                    | nicht anwendbar  | Aufgrund der Tätigkeit der APAB hat sie abgesehen von Bürobedarf keinen Materialeinsatz.  |
| Eigene Belegschaft                      | wesentlich       | Als öffentliche Stelle hat die APAB eine besondere Vorbildfunktion, bspw. bei Diversität und Chancengleichheit.   |
| Beschäftigte in der Wertschöpfungskette | nicht wesentlich | Es werden zwar Tätigkeiten wie IT-Dienstleistungen und Buchhaltung ausgelagert, es gibt jedoch keine Anzeichen dafür, dass davon ausgegangen werden muss, dass bei den Dienstleistern keine angemessenen Arbeitsbedingungen vorliegen.  |
| Betroffene Gemeinschaften               | nicht anwendbar  | Die Tätigkeit der APAB hat keine Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften .   |
| Verbrauchende/ Endnutzende              | wesentlich       | In Betracht kommen hier insbesondere die informationsbezogenen Auswirkungen, wie Datenschutz und Zugang zu qualitativ hochwertigen Informationen. Darüber hinaus hat die Aufsichtstätigkeit der APAB Auswirkungen auf die Nutzer geprüfter Unternehmensberichte und die beaufsichtigten Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften.                 |
| Geschäftsgebaren                        | wesentlich       | Die APAB hat als öffentliche Stelle besondere Verpflichtungen in Zusammenhang mit Korruptionsprävention und dem Schutz von Whistleblower:innen.   |

**Tabelle 2: Wesentliche Nachhaltigkeitsthemen der APAB**

Die wesentlichen Stakeholder der APAB sind insbesondere:

- die beaufsichtigten Abschlussprüfer:innen bzw. Prüfungsgesellschaften;
- die beaufsichtigten Unternehmen von öffentlichem Interesse;
- die von Abschlussprüfer:innen bzw. Prüfungsgesellschaften geprüften Unternehmen und deren Organe – insbesondere der Prüfungsausschuss;
- die Mitarbeiter:innen der APAB;
- der Bund bzw. dessen exekutiven und legislativen Organe;
- in eingeschränktem Ausmaß Lieferanten bzw. Dienstleister.

## 5. Unsere Verantwortung gegenüber der Umwelt

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichteten sich integrierte nationale Energie- und Klimapläne (NEKP) zu erstellen und umzusetzen. Der Nationale Energie- und Klimaplan umfasst eine große Anzahl an Detailmaßnahmen, die in Summe gesehen einen wesentlichen Beitrag zur Zielerreichung in der Periode 2021–2030 in den Bereichen Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz und erneuerbare Energie leisten sollen. Bei der Umsetzung der langfristigen Zielvorgaben des Pariser Übereinkommens kommt den Beteiligungen der öffentlichen Hand eine unmittelbare Vorbildfunktion zu. Die APAB ist sich dieser Vorbildfunktion bewusst und erarbeitet daher bereits seit dem Jahr 2020 Schritte, um zum Erreichen der Ziele des österreichischen Nationalen Energie- und Klimaplans beizutragen.

Zur Vermeidung klimaschädlicher Emissionen verzichtet die APAB auf Dienstwägen. Dienstreisen werden grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln vorgenommen, außer dies ist im Einzelfall unzumutbar. Um die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel durch die Mitarbeitenden der APAB zu fördern, erhalten alle Mitarbeitenden der APAB abgesehen vom Vorstand eine Jahreskarte der Wiener Linien. Im Jahr 2021 wurden darüber hinaus zeitlich befristete Anreize für die Anreise mit dem Fahrrad gesetzt.

Zur Abfallvermeidung wurde 2021 ein Prozess gestartet, mit dem die Aktenführung und der Versand behördlicher Schriftstücke vollständig digitalisiert werden soll. Ebenso wurde die Verwendung von Recycling-Verbrauchsmaterial ausgeweitet und die Kaffeemaschine in der Küche von Kapselkaffee auf Kaffeebohnen umgestellt, wodurch erhebliche Mengen an Aluminiumabfällen vermieden wurden.

Bereits seit 2021 bezieht die APAB Strom, der zu 100 % mit Herkunftsnachweisen aus erneuerbaren Energiequellen unterlegt ist. Die APAB sondierte Ende 2024, welche Lieferanten Energielieferverträge anbieten, die sich auf Strom beziehen, der den noch strengeren Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens genügt.

Diese sehen vor, dass

- 100 % des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen stammt, davon mind. 1 % aus Photovoltaik;
- mind. 10 % aus Kraftwerken stammt, die nicht älter als 15 Jahre sind, bzw. vor max. 15 Jahren revitalisiert oder erweitert wurden;
- kein getrennter Handel von Strom und Herkunftsnachweisen vorgenommen wird;
- während der Vertragslaufzeit die Namen der Kraftwerke und die bezogenen Energiemengen offengelegt werden.

Die APAB schloss daraufhin im Jänner 2025 einen Energieliefervertrag ab, durch den sichergestellt wird, dass der gelieferte Strom den strengen Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens entspricht.

Die APAB ist bemüht, den Stromverbrauch zu reduzieren. So wurde beispielsweise 2023 ein System eingerichtet, das es ermöglicht, dass nach Ende der Bürozeiten fast alle stromverbrauchenden Geräte mit einem Knopfdruck vom Stromnetz getrennt werden. Im Jahr 2025 wurde der Einsatz der Klimaanlage optimiert. Der APAB ist es gelungen, den Stromverbrauch des Jahres 2025 im Vergleich zum Vorjahr um 39,6% zu reduzieren. Seit 2022 hat sich der Stromverbrauch der APAB sogar um fast 60% von rd. 12 MWh auf rd. 5 MWh reduziert.

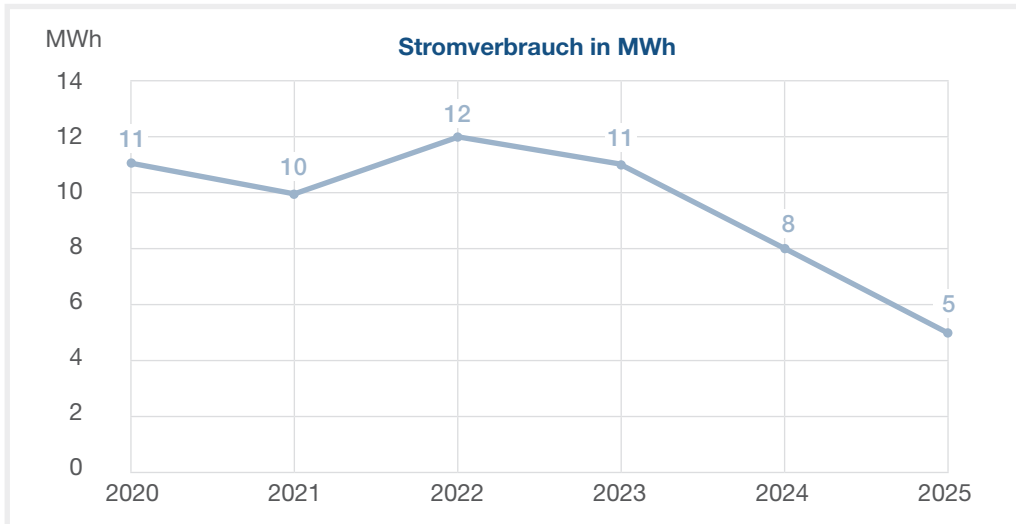


Abbildung 1: Stromverbrauch der APAB

Die Räumlichkeiten der APAB werden mit Erdgas beheizt. Dies kann auf absehbare Zeit ohne Auszug aus den Räumlichkeiten nicht geändert werden. Die APAB unternahm allerdings Anstrengungen, um den Gasverbrauch zu reduzieren. So wurden die Fenster 2021 durch einen Tischler abgedichtet und die Thermeneinstellungen durch ein Thermostat optimiert. Zur Reduktion des Gasverbrauchs rüstete die APAB 2024 alle Heizkörper mit digitalen Heizkörperthermostaten aus. Dadurch ist es möglich, das Wärmemanagement automatisch in Abhängigkeit der Raumbelugung zu optimieren. Die Bemühungen der APAB zur Reduktion des Gasverbrauchs stellten sich als durchaus wirkungsvoll heraus. Nachdem der Gasverbrauch von 2023 auf 2024 von 31.553 kWh um beachtliche 37% auf einen Tiefstand von 19.870 kWh gesunken war, kam es zwar im Jahr 2025 wieder zu einem Anstieg auf 24.791 kWh. Seit 2020 ist der Gasverbrauch allerdings von 58.261 kWh um immerhin 57,4% zurückgegangen.

Die APAB schloss darüber hinaus im Jänner 2025 einen Energieliefervertrag mit einem Anbieter ab, der einen 5%-igen Biogasanteil garantiert. Die APAB wird danach streben, in Zukunft den Biogasanteil weiter zu erhöhen.

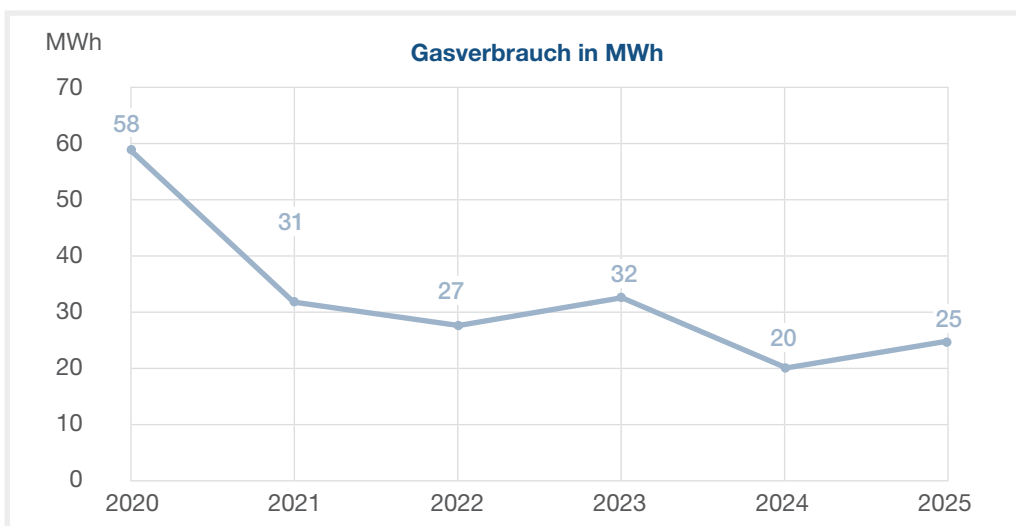


Abbildung 2: Gasverbrauch der APAB

Der Gesamtenergieverbrauch der APAB von 2020 bis 2025 in MWh entwickelte sich wie folgt:

|  | 2020        | 2021        | 2022        | 2023        | 2024       | 2025       |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|------------|------------|
| Erdgas   | 58          | 31          | 27          | 32          | 20         | 25         |
| Strom  | 11          | 10          | 12          | 11          | 8          | 5          |
| <i>(davon aus erneuerbaren Energiequellen)</i> | <i>(10)</i> | <i>(10)</i> | <i>(12)</i> | <i>(11)</i> | <i>(8)</i> | <i>(6)</i> |
| <b>gesamt</b>                                  | <b>69</b>   | <b>41</b>   | <b>39</b>   | <b>42</b>   | <b>28</b>  | <b>30</b>  |

**Tabelle 3: Gesamtenergieverbrauch der APAB in MWh**

Die durch die Tätigkeit einer Organisation verursachten Treibhausgasemissionen werden in 3 verschiedene Kategorien eingeteilt, die sogenannten Scope-1-, -2- und -3-Emissionen. Bei den Scope-1-Treibhausgasemissionen handelt es sich um die direkten Treibhausgasemissionen, die aus Quellen stammen, die von einer Organisation kontrolliert oder besessen werden. Die von der APAB verursachten Scope-1-Treibhausgasemissionen werden im Wesentlichen durch die Beheizung der Büros mittels einer Gastherme verursacht. Bei den Scope-2-Emissionen handelt es sich um indirekte Scope-2-Emissionen der Behörde, die durch den Verbrauch von elektrischer Energie entstehen. Obwohl die eigentliche Emission außerhalb der physischen Grenzen der Behörde stattfindet, wird sie dennoch der Behörde zugerechnet. Bei den Scope-3-Emissionen handelt es sich um indirekte Treibhausgasemissionen, die außerhalb der direkten Kontrolle der Behörde entstehen, aber dennoch Teil ihrer Wertschöpfungskette sind. Der VSME Standard sieht keine verpflichtende Angabe von Scope-3-Emissionen vor.

Die Bruttotreibhausgasemissionen in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent der APAB entwickelten sich in den Jahren 2022 bis 2025 wie folgt:

|                                     | 2022       | 2023       | 2024       | 2025       |
|-------------------------------------|------------|------------|------------|------------|
| Scope 1 (in tCO <sub>2</sub> e)     | 6,7        | 7,8        | 4,9        | 6,2        |
| Scope 2 (in tCO <sub>2</sub> e)     | 0,4        | 0,4        | 0,3        | 0,1        |
| <b>Gesamt (in tCO<sub>2</sub>e)</b> | <b>7,1</b> | <b>8,2</b> | <b>5,2</b> | <b>6,3</b> |

**Tabelle 4: Bruttotreibhausgasemissionen der APAB**

Die Scope-1-Emissionen wurden auf Grundlage der Emissionsfaktoren des Umweltbundesamtes für die Verbrennung von Erdgas ermittelt, wobei sowohl die direkten als auch die indirekten Emissionen einbezogen wurden.

Da der von der APAB bezogene Strom seit 2021 zu 100% mit Herkunftsnachweisen aus erneuerbaren Energiequellen unterlegt ist, wurden für die Stromerzeugung keine direkten Scope-2 Emissionen angesetzt. Allerdings entstehen auch bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien indirekte Emissionen beispielsweise durch die Rohstoffe und Materialien für die Fertigung und Wartung der eingesetzten Kraftwerke. Diese indirekten Emissionen wurden auf Grundlage von Emissionsfaktoren des Umweltbundesamtes ermittelt.

Die Emissionsintensität der APAB berechnet als Bruttotreibhausgasemissionen dividiert durch den Umsatz lag 2025 bei 3,35 tCO<sub>2</sub>e/Mio. EUR Umsatz (Vj.: 2,94 tCO<sub>2</sub>e/Mio. EUR Umsatz).

## Nachhaltigkeitsprogramm Umwelt: Maßnahmen und Ziele





| Themenbereich | SDG   | Ziel                                     | Bis  | Maßnahme  | Status    |   |
|---------------|---|--|------|---|-----------|---|
| Energie       |  | Bezug von Ökostrom                       | 2025 | Abschluss eines Stromlieferungsvertrags, der den Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens genügt | umgesetzt |  |
| Energie       |  | Beimischung von Biogas zum bezogenen Gas | 2025 | Abschluss eines Gaslieferungsvertrags, bei dem neben Erdgas auch ein Biogas-Anteil beigemischt ist        | umgesetzt |  |

Tabelle 5: Nachhaltigkeitsprogramm Umwelt

## 6. Unsere Verantwortung gegenüber unseren Mitarbeitenden

Wir sehen in motivierten, qualifizierten und gesunden Mitarbeitenden, die wertschätzend zusammenarbeiten, die Grundlage für eine erfolgreiche Tätigkeit der Behörde. Daher sind wir bestrebt, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das es allen unseren Mitarbeitenden unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion oder sexueller Orientierung ermöglicht, ihr Potenzial zu entwickeln.

Die Struktur der Beschäftigten zum 31.12.2025 der APAB ist wie folgt:

| Mitarbeitende der APAB | Weiblich           | Männlich       |
|------------------------|--------------------|----------------|
| Vollzeit               | 4 (Vorjahr: 4)     | 5 (Vorjahr: 5) |
| Teilzeit               | 3 (Vorjahr: 3)     | 0 (Vorjahr: 0) |
| VZÄ                    | 5,9 (Vorjahr: 5,7) | 5 (Vorjahr: 5) |

Tabelle 6: Beschäftigtenstruktur der APAB

Bis auf die Vorstände und eine teilzeitbeschäftigte Werkstudentin verfügten alle Mitarbeitenden der APAB zum 31.12.2025 wie auch zum 31.12.2024 über unbefristete Dienstverträge. Die APAB beschäftigt weder Leiharbeiter oder Scheinselbständige.

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat der APAB liegt bei 50 %, die beiden Vorstände sind männlich.

Aufgrund der hohen fachlichen Anforderungen an unsere Mitarbeitenden fördern wir deren Aus- und Weiterbildung. In der folgenden Tabelle ist die Zahl der Ausbildungsstunden je Mitarbeiter:in ersichtlich:

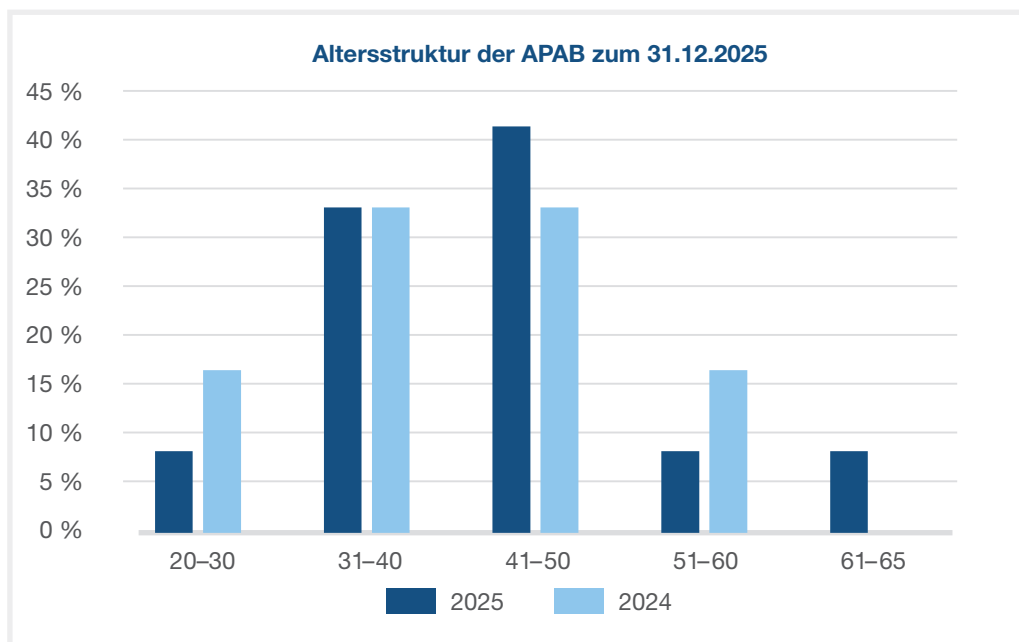
|                          | Weiblich | Männlich |
|--------------------------|----------|----------|
| Fortbildungsstunden 2025 | 49,8     | 58,5     |
| Fortbildungsstunden 2024 | 50,5     | 64,9     |

Tabelle 7: Fortbildungsstunden nach Geschlecht

Bei unserer Gehaltspolitik achten wir auf eine strikte Gleichbehandlung der Geschlechter. Alle Mitarbeitenden der APAB sollen ein faires und marktkonformes Gehalt erhalten. Das Durchschnittsgehalt weiblicher Mitarbeiter:innen (auf Vollzeitbasis) im Vergleich zu den männlichen (ohne Vorstand und Werkstudentin) beträgt zum 31.12.2025 93,3 % (31.12.2024: 91,8 %). Bei Mitarbeiterinnen mit akademischem Abschluss beträgt das Durchschnittsgehalt zum 31.12.2025 100,3 % (31.12.2024: 98,2 %) des Gehalts der männlichen Mitarbeitenden mit akademischem Abschluss. Es gibt somit keine geschlechtsbezogenen Gehaltsunterschiede in der APAB.

Die Mitarbeitenden der APAB unterliegen keinem Kollektivvertrag. In der APAB wurden allerdings ein einheitliches flexibles Gleitzeitmodell sowie die Möglichkeit zum Teleworking in die individuellen Dienstverträge aufgenommen, wodurch individuellen Bedürfnissen der Mitarbeitenden Rechnung getragen werden kann. Die Homeoffice-Quote beträgt im Regelfall 40 %. Dies schafft Freiräume für Kinderbetreuung und ermöglicht eine frühe Rückkehr nach Elternkarenzen.

Die APAB verfügt über eine ausgewogene Altersverteilung. 75% (Vorjahr: 67 %) der Mitarbeitenden gehörten zum 31.12.2025 der Altersgruppe der 31–50-Jährigen an. 8% (Vorjahr: 16 %) sind zwischen 20 und 30 Jahre alt und 17% (Vorjahr: 17 %) über 51 Jahre. Das Durchschnittsalter liegt bei 41,2 Jahren.



**Tabelle 8: Altersstruktur der APAB**

Im Jahr 2025 lag die Mitarbeiterfluktuation bei unbefristet Beschäftigten wie auch bereits in den beiden Jahren davor bei 0 %.

Gesunde und motivierte Mitarbeitende sind der wesentliche Faktor für eine erfolgreiche Aufsichtstätigkeit der APAB. Der APAB ist daher die Sicherheit und Gesundheit ihrer Mitarbeitenden wichtig. Im Jahr 2025 verzeichnete die APAB – so wie im Jahr 2024 – keine Arbeitsunfälle oder arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme. Um diesen erfreulichen Zustand auch in Zukunft so weit als möglich beibehalten zu können, nahm die APAB im zweiten Halbjahr am Programm „Betriebliche Gesundheitsförderung“ (BGF) der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) teil. Ziel dieses Programms ist die Umsetzung von betrieblicher Gesundheitsförderung und deren nachhaltige Verankerung im Betriebsalltag. Dabei wurde von einem von der ÖGK bereitgestellten Berater unter Einbeziehung der Mitarbeitenden eine Ist-Stand Erhebung vorgenommen und vom Vorstand eine Reihe von Maßnahmen ge-

plant, die 2026 umgesetzt werden sollen. Diese reichen von der Einführung von Zuschüssen zu Schutzimpfungen bis zur Schaffung von Rückzugsräumen in den Büroräumlichkeiten für konzentriertes Arbeiten und Videokonferenzen.

Die APAB tritt jeder Form von Diskriminierung, Mobbing und sexueller Belästigung entschieden entgegen. Die APAB implementierte ein Meldesystem für Fehlverhalten. Weder in den Jahren 2025 noch 2024 kam es zu Fehlverhalten.

### Nachhaltigkeitsprogramm Mitarbeitende: Maßnahmen und Ziele

| Themenbereich                                  | SDG   | Ziel   | Bis  | Maßnahme  | Status       |   |
|--|---|--|------|---|--------------|---|
| Attraktiver Arbeitgeber                        |    | Nachhaltige Verankerung betrieblicher Gesundheitsförderung in den Behördenalltag     | 2026 | Abschluss des Projekts „Betriebliche Gesundheitsförderung“ und Zertifizierung mit dem BGF-Gütesiegel.                           | in Umsetzung |    |
| Attraktiver Arbeitgeber                        |    | Schaffung optimaler Bedingungen für das Familien- und Arbeitsleben                   | 2026 | Teilnahme am „berufundfamilie“-Zertifizierungsprozess   | in Planung   |    |
| Aus- und Weiterbildung                         |  | mindestens 30 Ausbildungsstunden pro MA und Jahr                                     | 2025 | durchschnittliche Fortbildung je Mitarbeitende im Ausmaß von zumindest 30 Stunden pro Jahr                                      | umgesetzt    |  |
| Diversity, Chancengleichheit, Gleichbehandlung |  | Sicherstellung eines Umfelds ohne Diskriminierung, Mobbing oder sexuelle Belästigung | 2026 | Erstellung eines Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden zur Prävention von Diskriminierung, Mobbing oder sexueller Belästigung | In Planung   |  |

Tabelle 9: Nachhaltigkeitsprogramm Mitarbeitende

## 7. Unsere Verantwortung gegenüber der Gesellschaft

### 7.1. Aufsichtstätigkeit der APAB

Der Zweck der APAB wird durch den im Verfassungsrang stehenden § 3 Abs. 1 APAG als Durchführung der Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaft festgelegt. Die Aufsichtstätigkeit der APAB hat naturgemäß direkte Auswirkungen auf die Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften. Darüber hinaus fördert sie die wirkungsvolle Überwachung der Abschlussprüfung und deren Unabhängigkeit durch die Prüfungsausschüsse der geprüften Unternehmen. Damit trägt sie im Interesse der Öffentlichkeit zur Verlässlichkeit geprüfter Unternehmensberichterstattung bei. Sie sorgt durch die Führung eines öffentlichen Registers für bescheinigte Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften sowie durch die Sammlung, Aufbereitung und Veröffentlichung von aussagekräftigen Informationen für Transparenz am Abschlussprüfungsmarkt. Durch die Verhängung von Sanktionen und Verwaltungsstrafen bei Verstößen von Abschlussprüfer:innen oder Prüfungsgesellschaften gegen abschlussprüfungsrelevante Bestimmungen stärkt sie das berechnete Vertrauen der Öffentlichkeit in die einheitliche Rechtsdurchsetzung. Die Aktivitäten zu ihrer Aufsichtstätigkeit sind im Detail im Jahresbericht gem. § 4 Abs. 2 Z 12 APAG und Art. 28 VO (EU) 537/2014 dargestellt. Es wird daher an dieser Stelle auf diesen Jahresbericht verwiesen<sup>2</sup>.

### 7.2. Corporate Governance

Für eine Behörde ist eine Corporate Governance, die Stabilität, Nachhaltigkeit und effiziente Entscheidungsprozesse sicherstellt, von besonderer Bedeutung, da die Organe aufgrund des Umgangs mit öffentlichen Geldern eine besondere Verantwortung und Sorgfaltspflicht zu tragen haben. Darüber hinaus trägt die APAB die Verantwortung, durch ihre Aufsichtstätigkeit die Qualität der Abschlussprüfung sicherzustellen und damit zur Verlässlichkeit geprüfter Unternehmensberichterstattung beizutragen, was von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Es liegt daher im Interesse des Staates und der Öffentlichkeit, dass die Behörde professionell geführt wird und die Organe an die Regeln guter Corporate Governance gebunden sind.

Die gesetzlichen Organe der APAB bekennen sich daher dazu in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich, die Regelungen des Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) zu beachten. Dieser ist online unter <http://www.bundeskanzleramt.gv.at> öffentlich abrufbar. Der B-PCGK 2017 enthält sowohl verpflichtende Regeln (K), die uneingeschränkt zu beachten sind, sofern ihnen im Einzelfall nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, als auch „Comply or Explain“-Regeln (C), von denen abgewichen werden kann, was aber jährlich im Corporate-Governance-Bericht samt Begründung offenzulegen ist.

Die APAB erfüllt alle verpflichtenden Regeln und weicht nur in einigen wenigen Punkten aufgrund der geringen Größe der Behörde von C-Regeln des B-PCGK 2017 ab. Für weitere Details wird auf den jährlich von der APAB veröffentlichten gesonderten Corporate-Governance-Bericht<sup>2</sup> verwiesen.

---

<sup>2</sup> vgl. [www.apab.gv.at/ueberuns/zahlenFakten](http://www.apab.gv.at/ueberuns/zahlenFakten)

Die Einhaltung der Regelungen des B-PCGK 2017 wird von der APAB regelmäßig durch eine externe Institution evaluiert. Im Jahr 2025 wurde der Corporate Governance Bericht der APAB einer externen Evaluierung unterzogen, die zu keinen Feststellungen führte.

### 7.3. Korruptionsprävention

Die Glaubwürdigkeit der Aufsichtstätigkeit der APAB ist nur dann gewährleistet, wenn sich die Öffentlichkeit darauf verlassen kann, dass Interessenkonflikte vermieden werden und die Arbeit der Behörde, ihrer Organe und Mitarbeitenden nicht durch private oder persönliche Interessen und Motive beeinträchtigt wird. Die APAB gab sich daher eine strenge Compliance-Ordnung, die für den Vorstand und alle Mitarbeitenden der Behörde gilt und sich vom Zeitpunkt des Eintritts in die APAB bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses erstreckt. Hinsichtlich der vertraulichen Behandlung von Compliance-relevanten Informationen erstreckt sich die Gültigkeit sogar über das Dienstverhältnis hinaus. Die Compliance-Ordnung behandelt, wie mit Interessenkonflikten umzugehen ist, welche Meldepflichten Organe und Mitarbeitende der APAB treffen, und wie Unparteilichkeit, Unbestechlichkeit sowie Unabhängigkeit sicherzustellen sind. Die Compliance-Ordnung ist auf der Website der APAB öffentlich einsehbar. Um die Einhaltung der Compliance-Ordnung sicherzustellen, richtete die APAB die Rolle des Compliance-Beauftragten ein. Die APAB führt jährlich eine Schulung zum Organisations-Handbuch und der Compliance-Ordnung durch.

Abgesehen von der Compliance-Ordnung gelten für den Vorstand und die Mitarbeitenden der APAB die gesetzlichen Bestimmungen zu Bestechlichkeit (§ 304 Strafgesetzbuch – StGB), Vorteilsannahme (§ 305 StGB) und Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB) durch Amtsträger. Diese Bestimmungen stellen die verpönte, sogenannte „Klimapflege“ – das ist die Gewährung eines nicht bloß geringfügigen Vorteils – unter Strafe. Dies setzt voraus, dass die Vorteilszuwendung darauf abzielt, den Amtsträger wohlwollend zu stimmen und dadurch seine Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen; dies ist der Fall, wenn der Vorteilsgeber mit dem Ziel handelt, auf die künftige Dienstausbübung des Amtsträgers Einfluss zu nehmen – auch wenn sie nicht konkretisiert ist.

Im Jahr 2025 kam es, wie im Jahr 2024, zu keinen Verstößen gegen die Compliance-Ordnung oder die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

### 7.4. Schutz von Hinweisgebern

Der Schutz von Hinweisgebern, oft auch als „Whistleblower“ bezeichnet, ist für die Aufdeckung von Missständen, Korruption und illegalen Aktivitäten von entscheidender Bedeutung. Sie sind oft die ersten, wenn nicht die einzigen, die von internen Problemen wissen und den Mut haben, diese anzusprechen, selbst wenn sie dadurch persönliche Risiken eingehen.

Durch ihre Berichte können Behörden und Organisationen potenzielle oder bestehende Probleme erkennen, korrigieren und somit größeren Schaden für die Gesellschaft und Wirtschaft verhindern.

Der Schutz und die Förderung von Hinweisgebern sind für die APAB als externe Meldestelle, an die Hinweise zu Verstößen gegen abschlussprüfungsrelevante Bestimmungen abgegeben werden können, von großer Bedeutung. Schon in der Vergangenheit stellte die APAB daher mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, um die anonyme Abgabe von Hinweisen zu ermöglichen. Im Jahr 2023 implementierte die APAB eine externe Plattform zur verschlüsselten Abgabe von Hinweisen, durch die es möglich wird, auch mit anonymen Hinweisgebern wechselseitig zu kommunizieren. Dies ermöglicht es der APAB, die Hinweise noch zielgerichteter zu behandeln.

Darüber hinaus überprüft die APAB im Zuge der Qualitätssicherungsprüfungen und Inspektionen, ob Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften über angemessene Verfahren verfügen, die es ihren Mitarbeitenden ermöglichen, anonym betriebsinterne Verstöße gegen abschlussprüfungsrelevante Bestimmungen zu melden.

Als Behörde verpflichten wir uns, den Schutz von Hinweisgebern kontinuierlich zu verbessern und zu stärken. Wir ermutigen alle Personen, Missstände zu melden, wenn sie auf solche stoßen. Der Schutz von Hinweisgebern ist nicht nur eine im APAG kodifizierte rechtliche Verpflichtung, sondern auch ein zentrales Element unserer Bemühungen, das Vertrauen in die Abschlussprüfung zu stärken. Wir stehen fest zu unserer Verantwortung sicherzustellen, dass diejenigen, die im Interesse der Allgemeinheit handeln, die Unterstützung und den Schutz erhalten, den sie verdienen.

Darüber hinaus überprüft die APAB im Zuge der Qualitätssicherungsprüfungen und Inspektionen, ob Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften über angemessene Verfahren verfügen, die es ihren Mitarbeitenden ermöglichen, betriebsinterne Verstöße gegen abschlussprüfungsrelevante Bestimmungen anonym zu melden.

Als Behörde verpflichten wir uns, den Schutz von Hinweisgebern kontinuierlich zu verbessern und zu stärken. Wir ermutigen alle Personen, Missstände zu melden, wenn sie auf solche stoßen. Der Schutz von Hinweisgebern ist nicht nur eine im APAG kodifizierte rechtliche Verpflichtung, sondern auch ein zentrales Element unserer Bemühungen, das Vertrauen in die Abschlussprüfung zu stärken. Wir stehen fest zu unserer Verantwortung sicherzustellen, dass diejenigen, die im Interesse der Allgemeinheit handeln, die Unterstützung und den Schutz erhalten, den sie verdienen.

## 7.5. Datenschutz

Der rechtmäßige Umgang mit Daten ist für eine Behörde, die im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit vertrauliche und personenbezogene Daten verarbeitet, von entscheidender Bedeutung. Jedermann hat Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Die APAB hat daher die Rolle des Datenschutzbeauftragten eingerichtet.

Mit der Datenschutz-Grundverordnung gibt es seit 2018 einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen für Datenschutz. Darüber hinaus unterliegen sowohl die Organe als auch die Mitarbeitenden der APAB gem. § 17 APAG den strengen Vorschriften der Verschwiegenheitspflicht gem. § 46 Abs. 1 bis 4 des Beamtendienstrechtsgesetzes.

Eine wesentliche Komponente des Datenschutzes ist der Schutz der Informationssysteme und der Daten der Behörde gegen kriminelle Aktivitäten wie Cyber-Angriffe. Die APAB hat daher gemeinsam mit ihrem IT-Dienstleister organisatorische, prozessorientierte und technische Datensicherheitsmaßnahmen ergriffen, um ihre Informationssysteme und schutzwürdigen Daten zu sichern.



Die Behörde startete bereits im 4. Quartal des Jahres 2024 mit der Vorbereitung der Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2022/2555 des Europäischen Parlamentes und des Rates über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (NIS-2-Richtlinie). Ziel der Richtlinie ist es, die Resilienz und die Cybersicherheit in kritischen Bereichen weiter zu stärken. Die APAB ist als Einrichtung der öffentlichen Verwaltung von NIS-2 betroffen. Die Umsetzung von NIS-2 macht die Einrichtung eines formalisierten IT-Risikomanagementsystems, die Anpassung interner Prozesse sowie die Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen erforderlich, um systemische Risiken zu minimieren. Besonders im Kontext der nachhaltigen Behördentätigkeit spielt die Umsetzung der NIS-2-Richtlinie eine entscheidende Rolle, da eine robuste Cybersicherheit die digitale Transformation und den Schutz sensibler Daten langfristig gewährleistet. Der Abschluss dieses Projekts war bereits im Jahr 2025 geplant. Da das Netz- und Informationssystemssicherheitsgesetz 2026 (NISG), mit dem die NIS-2 Richtlinie umgesetzt wurde, erst am 23. Dezember 2025 kundgemacht wurde, wird der Projektabschluss erst im ersten Halbjahr 2026 erfolgen – allerdings jedenfalls vor Inkrafttreten des NISG.

Um die Schutzmaßnahmen zu überprüfen und allfällige Schwachstellen zu identifizieren, führt die APAB in unregelmäßigen Abständen Penetrationstests durch. Der letzte Penetrationstest wurde 2022 durchgeführt. Die APAB plant nach Abschluss ihres NIS-2 Projekts im Jahr 2026 einen erneuten Penetrationstest durchzuführen.

Die APAB hat bereits im Jahr 2024 alle Mitarbeiter:innen einem Cybersicherheits-Awareness-Training unterzogen. Für 2026 plant die APAB die Durchführung eines Phishing-Angriffssimulationstrainings.

Die APAB hat auch die Verantwortung sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Behörden eingehalten werden. Die APAB bereitete daher ein Datenschutz-Abkommen zwischen dem Bundesminister für Finanzen und der US-amerikanischen Stelle für Abschlussprüferaufsicht, dem Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB), vor, das im Jahr 2022 abgeschlossen wurde. Außerdem stellte die APAB im Jahr 2025 zusammen mit der Finanzprokuratur eine umfassende rechtliche Analyse an, ob bzw. unter welchen Umständen Informationsübermittlungen zwischen österreichischen Behörden im Wege der Amtshilfe möglich sind.

Im Berichtsjahr verzeichneten wir keine Beschwerden oder Vorfälle, die sich auf die Verletzung der schutzwürdigen Daten von Beaufichtigten, auf Datenlecks oder Datendiebstahl beziehungsweise auf den Verlust von Daten von Beaufichtigten beziehen.

## **7.6. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Alle beaufsichtigten Abschlussprüfer:innen und Abschlussprüfungsgesellschaften haben in Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie ein System einzurichten, das geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (im Folgenden „Geldwäschepräventionsmaßnahmen“, kurz „GWP-Maßnahmen“) vorsieht.

Im Rahmen der von der APAB durchgeführten Qualitätssicherungsprüfungen und der Inspektionen bei Abschlussprüfer:innen und Abschlussprüfungsgesellschaften ist auch die Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, kann die APAB Maßnahmen anordnen, um die Mängel zu beheben oder in Zukunft zu verhindern. Durch ihre Aktivitäten leistet die APAB daher einen Beitrag zu funktionierenden Geldwäschepräventionsmaßnahmen. Im Jahr 2025 stellte die APAB im Rahmen ihrer Qualitätssicherungsprüfungen und Inspektionen 11 Mängel (2024: 7 Mängel) in Zusammenhang mit den Geldwäschepräventionsmaßnahmen bei Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften fest.

Gemäß § 101 WTBG 2017 obliegt die Sanktionsbefugnis über die Einhaltung der Bestimmungen über die Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für Wirtschaftsprüfer:innen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW). Die APAB meldete daher gem. § 102 Abs. 4 WTBG die oben angeführten Verstöße gegen Geldwäschebestimmungen an die KSW.

## 7.7. Zusammenarbeit mit Behörden in Drittstaaten

Die APAB arbeitet mit Behörden in Drittstaaten mit weniger starken Institutionen zusammen und fördert dadurch die Stärkung moderner und effizienter Verwaltungsstrukturen in den Partnerbehörden. Sie ist Mitglied von IFIAR, dem internationalen Forum der unabhängigen Abschlussprüferaufsichten, das dem Austausch von Praxiserfahrungen, der Förderung der Zusammenarbeit und der Vereinheitlichung der Aufsichtspraxis weltweit dient. Die APAB leistet einen signifikanten Beitrag zu dieser Tätigkeit beispielsweise durch die Leitung der Investor and Other Stakeholders Working Group (IOSWG), einer der 5 Arbeitsgruppen von IFIAR, durch das Vorstandsmitglied Peter Hofbauer.

## Nachhaltigkeitsprogramm Gesellschaft: Maßnahmen und Ziele

| Themenbereich  | SDG   | Ziel  | Bis  | Maßnahme  | Status       |   |
|--|---|---|------|---|--------------|---|
| Corporate Governance   |  | Sicherstellung der Richtigkeit des Corporate-Governance-Berichts  | 2025 | externe Evaluierung des Corporate-Governance-Berichts   | umgesetzt    |  |
| Datenschutz  |  | Verstärkung der Cybersicherheits-Awareness der Mitarbeitenden   | 2026 | Phishing-Angriffssimulationstrainings für alle Mitarbeitenden   | in Planung   |  |
| Datenschutz  |  | Stärkung der IT-Sicherheit der APAB   | 2026 | Implementierung der Vorgaben der Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Cybersicherheitsniveaus in der Union (NIS2) | In Umsetzung |  |
| Datenschutz  |  | Überprüfung der IT-Sicherheit und Identifikation allfälliger Schwachstellen                                       | 2026 | Durchführung eines Penetrationstests  | in Planung   |  |
| Unterstützung des Kapazitätsaufbaus von Behörden in Drittstaaten mit weniger starken Institutionen |  | Unterstützung von Behörden in Drittstaaten mit weniger starken Institutionen beim Aufbau von Stakeholder-Dialogen | 2025 | Leitung der IFIAR Arbeitsgruppe "Investor and Other Stakeholders Working Group"   | umgesetzt    |  |

Tabelle 10: Nachhaltigkeitsprogramm Gesellschaft

## 8. Vom VSME Standard geforderte Angaben in tabellarischer Form

In der folgenden Tabelle werden die vom VSME Standard geforderten Angaben in tabellarischer Form dargestellt, bzw. wird auf die Abschnitte des narrativen Berichtsteils verwiesen.

| Nummer Angabe des VSME Standards | Angabe   |   | Referenz zu VSME Standard |
|----------------------------------|--|---|---------------------------|
| B 1                              | Grundlagen für die Erstellung  |   |                           |
|                                  | Verwendetes Berichtsmodul  | Option B – Basis Modul und Zusatzmodul.   | Rz 24(a)                  |
|                                  | Weglassung vertraulicher Informationen   | Die Option vertrauliche Daten im Bericht nicht anzugeben, wurde nicht in Anspruch genommen  | Rz 24(b)                  |
|                                  | Angabe Konzernebene oder individuelle Ebene  | Der Bericht beschränkt sich auf die APAB – es handelt sich um keinen Konzernbericht   | Rz 24(c)                  |
|                                  | Liste der in den Bericht einbezogenen Tochterunternehmen   | n.a.  | Rz 24(d)                  |
|                                  | Angaben zur Einheit  | <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Die APAB ist eine Anstalt öffentlichen Rechts</li> <li>ii: NACE Code 84.11</li> <li>iii: Bilanzsumme: 554 TEUR (2024: 539 TEUR)</li> <li>iv: Umsatz: 1.884 TEUR (2024: 1.771 TEUR)</li> <li>v: Anzahl Mitarbeiter: Siehe Tabelle 5</li> <li>vi: Ansässigkeitsstaat: Österreich</li> <li>vii: Standort des einzigen Büros: Brucknerstraße 8/6, 1040 Wien, Österreich, Koordinaten 48.199167064244456; 16.37416353330968</li> </ul> | Rz 24(e)                  |
| B 2                              | Verfahrensweisen, Richtlinien und künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft |   |                           |
|                                  | Nachhaltigkeitsprogramm Umwelt   | Siehe Tabelle 5   | Rz 26-28                  |
|                                  | Nachhaltigkeitsprogramm Mitarbeitende  | Siehe Tabelle 9   | Rz 26-28                  |
|                                  | Nachhaltigkeitsprogramm Gesellschaft   | Siehe Tabelle 10  | Rz 26-28                  |
| B 3                              | Energie und Treibhausgasemissionen   |   |                           |
|                                  | Energieverbrauch   | Siehe Tabelle 3   | Rz 29                     |
|                                  | Bruttotreibhausgasemissionen   | Siehe Tabelle 4   | Rz 30                     |
|                                  | Treibhausgasintensität   | 3,35 tCO <sub>2</sub> e/Mio. EUR Umsatz (2024: 2,94 tCO <sub>2</sub> e/Mio. EUR Umsatz)   | Rz 31                     |
| B 4                              | Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung  |   |                           |

|      |  |  |           |
|------|--|--|-----------|
| B 4  | Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden   | Die Tätigkeit der APAB führt zu keiner nennenswerten Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden  | Rz 32     |
| B 5  | Biodiversität  |  |           |
|      | Standorte in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität                                 | Die APAB ist nicht in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität tätig  | Rz 33     |
| B 6  | Wasser   |  |           |
|      | Wasserentnahme   | Der APAB liegen keine individualisierten Wasserverbrauchsdaten vor, da die Wasserkosten über Schlüssel pauschal verteilt werden.   | Rz 35     |
| B 7  | Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallbewirtschaftung   |  |           |
|      | Anwendung der Prinzipien der Kreislaufwirtschaft   | Die APAB wendet keine Prinzipien der Kreislaufwirtschaft an  | Rz 37     |
|      | Angaben zu verursachtem Abfall   | Die APAB verursacht im Wesentlichen nur Hausmüll und ist daher von den Angabepflichten befreit   | Rz 38     |
| B 8  | Arbeitskräfte – Allgemeine Merkmale  |  |           |
|      | Aufschlüsselung der Gesamtanzahl der Mitarbeitenden aufgeschlüsselt nach Art des Arbeitsvertrag und Geschlecht | Siehe Tabelle 6  | Rz 39     |
|      | Mitarbeiterfluktuation   | Die Mitarbeiterfluktuation bei unbefristet beschäftigten Mitarbeitern betrug sowohl 2025 als auch 2024 0%  | Rz 40     |
| B 9  | Arbeitskräfte: Gesundheitsschutz und Sicherheit  |  |           |
|      | Anzahl und Quote der vom Unternehmen erfassten arbeitsbedingten Unfälle  | In der APAB kam es in den Jahren 2025 und 2024 zu keinen Arbeitsunfällen   | Rz 41 (a) |
|      | Anzahl der Todesfälle aufgrund von arbeitsbedingten Verletzungen und arbeitsbedingten Gesundheitsproblemen     | In der APAB kam es in den Jahren 2025 und 2024 zu keinen Todesfällen aufgrund arbeitsbedingter Verletzungen oder arbeitsbedingter Gesundheitsprobleme  | Rz 41 (b) |
| B 10 | Arbeitskräfte – Vergütung, Tarifverhandlungen und Schulungen   |  |           |
|      | Angaben zu Mindestlohn   | Es gibt keine anwendbaren Mindestlohnbestimmungen.   | Rz 42 (a) |
|      | Geschlechtsspezifischer Gehaltsunterschied   | Der geschlechtsspezifische Lohnunterschied (ohne Vorstand und Praktikant:innen) beträgt 6,7%. Bei Mitarbeiterinnen mit akademischem Abschluss beträgt der geschlechtsspezifische Gehaltsunterschied zu männlichen Mitarbeitern mit akademischem Abschluss -0,3%. | Rz 42 (b) |
|      | Einbeziehung Mitarbeitender in Kollektivverträge   | Die Mitarbeitenden der APAB unterliegen keinem Kollektivvertrag  | Rz 42 (c) |
|      | Fortbildungsstunden nach Geschlecht  | Siehe Tabelle 7  | Rz 42(d)  |
| B 11 | Governance-Kennzahlen  |  |           |

|     |  |   |           |
|-----|--|---|-----------|
|     | Verurteilungen und Geldstrafen für Korruption und Geldwäsche   | Es kam 2025 und 2024 zu keinen Geldstrafen oder Verurteilungen für Korruption oder Geldwäsche   | Rz 43     |
| C 1 | Strategie: Geschäftsmodell und Nachhaltigkeit – Zugehörige Initiativen   |   |           |
|     |  | Siehe Angaben in den Abschnitten 2.1, 2.2 sowie 3   | Rz 47     |
| C 2 | Beschreibung von Verfahrensweisen, Richtlinien und künftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft |   |           |
|     | Nachhaltigkeitsprogramm Umwelt   | Siehe Tabelle 5   | Rz 48     |
|     | Nachhaltigkeitsprogramm Mitarbeitende  | Siehe Tabelle 9   |           |
|     | Nachhaltigkeitsprogramm Gesellschaft   | Siehe Tabelle 10  |           |
| C 3 | THG-Reduktionsziele und Übergang für den Klimaschutz   |   |           |
|     | Die APAB hat keine THG-Reduktionsziele festgelegt.   |   | Rz 54     |
| C 4 | Klimabedingte Risiken  |   |           |
|     | Die APAB hat keine klimabedingten Risiken ermittelt.   |   | Rz 57     |
| C 5 | Zusätzliche allgemeine Merkmale der Arbeitskräfte  |   |           |
|     | Frauenanteil im Management   | Siehe Abschnitt 6   | Rz 59     |
|     | Zahl der beschäftigten Leiharbeitskräfte sowie Scheinselbständigen   | Die APAB beschäftigt keine Leiharbeitskräfte oder Scheinselbständige  | Rz 60     |
| C 6 | Richtlinien für die Achtung der Menschenrechte und diesbezügliche Prozesse   |   |           |
|     | Code of Conduct  | Die APAB verfügt zum 31.12.2025 noch über keine Code of Conduct. Eine Fertigstellung ist für 2026 geplant.  | Rz 61 (a) |
|     | Beschwerdemechanismus  | Die APAB verfügt über Kanäle für Beschwerden und Vorwürfe der eigenen Belegschaft.  | Rz 61 (c) |
| C 7 | Schwerwiegende Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten  |   |           |
|     | Vorliegen schwerwiegender negativer Vorfälle im Bereich der Menschenrechte   | Es wurden weder 2025 noch 2024 schwerwiegende negative Vorfälle im Bereich der Menschenrechte identifiziert. Dies gilt sowohl für die APAB als auch für die Wertschöpfungskette.  | Rz 62     |
| C 8 | Umsatzerlöse aus bestimmten Tätigkeiten und Ausnahmen von EU-Referenzwerten  |   |           |
|     | Ausschluss aus Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten  | Die APAB ist kein Unternehmen, das von Paris-abgestimmten EU-Referenzen iSd Art. 12 der delegierten Verordnung 2020/1818 der Europäischen Kommission ausgeschlossen ist (z.B. Unternehmen, die an Aktivitäten iZm umstrittenen Waffen, am Anbau und der Produktion von Tabak, etc. beteiligt sind). | Rz 64     |
| C 9 | Geschlechtervielfalt im Leitungsorgan  |   |           |
|     | Geschlechterdiversitätsquote   | Der Frauenanteil im Aufsichtsrat der APAB beträgt 50%. Die Geschlechterdiversitätsquote iSd Rz 243 des VSME Standards beträgt daher 1.  | Rz 65     |

*IMPRESSUM*

*Herausgeber: Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)*

*A-1040 Wien, Brucknerstraße 8/6*

*T: +43 1/503 12 18, F: +43 1/503 12 18-99*

*E-Mail: [behoerde@apab.gv.at](mailto:behoerde@apab.gv.at)*

*Internet: [www.apab.gv.at](http://www.apab.gv.at)*

*Änderungen, Druck- und Satzfehler sowie Irrtümer vorbehalten.*

*Der Tätigkeitsbericht dient der öffentlichen Information. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Veröffentlichung nicht abgeleitet werden.*

*Copyright Bilder: shutterstock AI (Titelseite), Thx4Stock team (S. 4), dee karen (S. 17)*

**An die  
Abschlussprüferaufsichtsbehörde  
Brucknerstraße 8/6  
1040 Wien**

Wir haben die Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit des freiwillig erstellten Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025 der Abschlussprüferaufsichtsbehörde, Wien, durchgeführt. Der Nachhaltigkeitsbericht basiert auf dem von der European Financial Reporting Advisory Group (kurz: „EFRAG“) im Dezember 2024 veröffentlichten „EFRAG Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs (VSME)“.

### **Beurteilung**

Auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise sind uns keine Sachverhalte bekanntgeworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der freiwillig erstellte Nachhaltigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2025 der Abschlussprüferaufsichtsbehörde nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit dem von der EFRAG im Dezember 2024 veröffentlichten „EFRAG Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs (VSME)“ aufgestellt wurde.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die ordnungsgemäße Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025 basierend auf dem von der EFRAG im Dezember 2024 veröffentlichten „EFRAG Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs (VSME)“ liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Behörde.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter umfasst zum einen die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur nichtfinanziellen Berichterstattung (insbesondere die Auswahl wesentlicher Themen), um den Anforderungen gemäß dem von der EFRAG im Dezember 2024 veröffentlichten „EFRAG Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs (VSME)“ angemessen zu adressieren. Zum anderen umfasst die Verantwortung die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung von Systemen, Prozessen und internen Kontrollen, um die Aufstellung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ermöglichen, die frei von wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellung ist.

### **Verantwortung des Prüfers**

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise eine Beurteilung darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekanntgeworden sind, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Nachhaltigkeitsbericht der Behörde für das Geschäftsjahr 2025 in wesentlichen Belangen nicht mit dem von der EFRAG im Dezember 2024 veröffentlichten „EFRAG Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs (VSME)“ übereinstimmt.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Helmut Knittelfelder, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) sowie – soweit anwendbar – der Stellungnahme zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (KFS/PE 28) und des International Standard on Assurance Engagements (ISAE 3000) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer begrenzten Sicherheit abgeben können.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, so dass dementsprechend eine geringere Sicherheit gewonnen wird.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere folgende Tätigkeiten:

Befragung des Vorstands, um ein Verständnis über die Vorgangsweise zur Identifizierung wesentlicher Nachhaltigkeitsthemen zu erlangen;

Einschätzung der Konzeption und der Implementierung von Systemen und Prozessen für die Ermittlung, Verarbeitung und Überwachung von Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung vor Menschenrechten und Bekämpfung von Korruption und Bestechung;

Einschätzung der Konzeption und der Implementierung von Systemen und Prozessen für die Ermittlung, Verarbeitung und Überwachung der im Prüfungszeitraum enthaltenen Angaben und Kennzahlen;

Einsichtnahme in ausgewählte interne und externe Dokumente, um zu bestimmen, ob qualitative und quantitative Informationen durch ausreichende Nachweise hinterlegt sowie zutreffend und ausgewogen dargestellt sind;

Beurteilung, ob die Anforderungen gemäß dem von der EFRAG im Dezember 2024 veröffentlichten „EFRAG Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs (VSME)“ angemessen adressiert wurden;

Beurteilung der Gesamtdarstellung der Angaben durch kritisches Lesen des Nachhaltigkeitsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Beurteilung zu dienen.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung doloser Handlungen, wie zB von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

### **Verwendungsbeschränkung**

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Einer Veröffentlichung unserer Prüfungsbescheinigung gemeinsam mit dem Nachhaltigkeitsbericht stimmen wir zu. Diese darf jedoch nur in der vollständigen und von uns bescheinigten Fassung erfolgen.

### **Auftragsbedingungen**

Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ zugrunde liegen.

Wien  
20. Februar 2026

**CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG**



Mag. Helmut Knittelfelder  
Wirtschaftsprüfer

### Beilagen

Nachhaltigkeitsbericht der Abschlussprüferaufsichtsbehörde für das Geschäftsjahr 2025  
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe („AAB“)